

12. Jahrgang	Soest, 25. Mai 2022	Nummer 10
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Soest am 15.05.2022
- 2.) Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest
- 3.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), hier: -Erteilung der Genehmigung-
- 4.) Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Soest am 15.05.2022

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse in seiner Sitzung am 19.05.2022 festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Soest, 19. Mai 2022

gez. Eva Irrgang

Kreiswahlleiterin

Wahlkreis 119 Soest I

Wahlberechtigte	115689
Wähler	66345
ungültige Erststimmen	538
gültige Erststimmen	65807
ungültige Zweitstimmen	492
gültige Zweitstimmen	65853

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Frieling, CDU	28420
Heemann, SPD	17458
Hiltenkamp, FDP	3297
Dr. Jacobi, AfD	3631
Klug, GRÜNE	9877
Linnhoff, DIE LINKE	1210
Wolf, FREIE WÄHLER	950
Sälzer, dieBasis	663
Prünte, Einzelbewerber	301

Gewählt wurde: Frieling, Heinrich (1985): Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt, Ense, post@heinrich-frieling.de , Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	27291
SPD	16210
FDP	3723
AfD	3613
GRÜNE	10516
DIE LINKE	1141
PIRATEN	148
Die PARTEI	537
FREIE WÄHLER	517
BIG	13
ÖDP	72
Volksabstimmung	47
MLPD	12
DIE VIOLETTEN	29
Gesundheitsforschung	73
ZENTRUM	50
DKP	22
dieBasis	580
DSP	26
Die Urbane.	31
LIEBE	86
FAMILIE	133
neo	27
Die Humanisten	26

PdF	58
LfK	44
Tierschutzpartei	605
Team Todenhöfer	66
Volt	157

Wahlkreis 120 Soest II

Wahlberechtigte	115130
Wähler	64422
ungültige Erststimmen	530
gültige Erststimmen	63892
ungültige Zweitstimmen	474
gültige Zweitstimmen	63948

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Blöming, CDU	25738
Behrens, SPD	17264
Rasche, FDP	5546
von Zons, AfD	4278
Hanses, GRÜNE	8217
Mühlfeld, DIE LINKE	1392
Kappelhoff, FREIE WÄHLER	761
Löper, dieBasis	696

Gewählt wurde: Blöming, Jörg (1972): Landtagsabgeordneter, Erwitte, joergblo-eming@gmx.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	25973
SPD	15874
FDP	4648
AfD	4307
GRÜNE	8938
DIE LINKE	1177
PIRATEN	137
Die PARTEI	488
FREIE WÄHLER	460
BIG	11

ÖDP	59
Volksabstimmung	34
MLPD	10
DIE VIOLETTEN	22
Gesundheitsforschung	74
ZENTRUM	21
DKP	12
dieBasis	548
DSP	33
Die Urbane.	19
LIEBE	67
FAMILIE	144
neo	32
Die Humanisten	49
PdF	29
LfK	55
Tierschutzpartei	554
Team Todenhöfer	53
Volt	120

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Kreises Soest für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer 4.1

Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2021 wird zum 30.06.2022 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die Poststelle des Verwaltungsgerichtes Arnsberg zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Soest, 12. Mai 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag, gez. Thomas Schäckel

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest vom 01.07.2022

Positivnetz

Bundesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

B 1	Kreisgrenze Unna	>	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)
B 1	Erwitte, Einm. B 55, Richt. A 44	>	Kreisgrenze Paderborn
B 7	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 55	Kreisgrenze Gütersloh	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 63	Stadtgrenze Hamm	>	AS Werl Nord (A 445)
	in Wickede, Einm. B 7	>	Einmündung L 795 (nur in nördl. Fahrtrichtung)
	Einmündung L 795	>	AS Wickede (A 445)
B 229	Soest, Einm. B 475	>	Auff. zur B 516 i. M.-Wippringsen
B 475	AS Hamm-Uentrop (A 2)	>	AS Soest-Ost (A 44)
B 516	Werl, AS Werl-Süd (A 44)	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis

Landesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

L 536	Einmündung B 1	>	Rüthen-Hemmern, Einm. L 776
L 536	Einmündung B 55	>	Lippstadt, HansasträÙe
L 549	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
	Einmündung B 1	>	Einmündung L 749
L 636	Kreisgrenze Paderborn	>	Lippetal-Oestinghausen, Einm. B 475
L 667	Einmündung L 822	>	Kreisgrenze Stadt Hamm
L 670	Stadtgrenze Hamm	>	Soest, Einm. L 969 (Werler Landstraße)
L 673	Wickede/R. ab Einm. B 63	>	bis Kreisgrenze Soest/Unna
L 688	Bad Sassendorf-Lohne (nördl. L 856)	>	Einm. K 5 in Bad Sassendorf
L 732	Ense-Bremen, Einm. B 516 (nur in nördliche Fahrtrichtung)	>	Industriepark Höingen
	AS Werl-Süd (A 44)	>	Werl Einmündung L 969
L 734	Erwitte	>	Einm. B 55 südl. Anröchte
L 735	Warstein, Einm. B 55 (nur in Fahrtrichtung Warstein-Hirschberg)	>	Warstein-Hirschberg, Einm. K 71
	Warstein-Hirschberg, K 71	>	Einm. L 856
	Rüthen, B 516	>	Tankstelle vor Rüthen-Altenrúthen
L 736	Stadtgrenze Hamm	>	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475
L 745	Einm. B 516	>	Einmündung K 8 (nur in Richtung B 516)
	Einmündung K 8	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 746	Lippstadt-Eickelborn, Einm. L 636	>	Bad Sassendorf-Oestinghausen, L 808
L 749	Einmündung L 549	>	Einmündung K 61
L 776	Rúthen, B 516	>	Kreisgrenze Paderborn
L 782	Einm. L 822	>	Kreisgrenze Gütersloh
L 793	Kreisgrenze Warendorf	>	Lippetal-Hovestadt, Einm. L 636
L 795	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475	>	Werl, Einm. L 969
	Werl, L 969/Einm. Wickeder Str.	>	Wickede, Einm. B 63
L 808	Erwitte-Schmerlecke	>	Lippetal-Herzfeld, Ein. L 822
L 815	Kreisgrenze Paderborn	>	Mettinghausen, Einm. L 822
L 822	Stadtgrenze Hamm	>	AS Hamm-Uentrop (A 2)
	Kreisgrenze Warendorf	>	Einmündung B 475
	Lippetal-Herzfeld, Einm. L 793	>	Kreisgrenze Warendorf
	Kreisgrenze Warendorf, westl. von	>	Lippstadt-Lipperode, östl. der B 55
	Lippstadt	>	bis Einm. L 782
L 848	Einmündung K 47	>	Kreisgrenze Warendorf
L 856	Einm. B 475	>	Erwitte, Einm. B 55
	AS Soest/Ost (Verl. B 475)	>	Einm. B 516
	Warstein-Hirschberg, Einm. L 735	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 857	Soest, Einm. K 77 (Verl. Niederbergheimer Str.)	>	Einm. L 856
L 969	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)	>	Soest, Einmündung B 229 (Arnsberger Straße)

Kreisstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

K 5	nördl. Bad Sassendorf, Einm. L 688	>	Einm. K 41
K 8	Einm. B 516	>	Abzw. Haarweg/Auf der Schanze

K 18	Einm. B 1	>	Kreisverkehr (Fa. Turflon)
K 21	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Wickede-Wimbern, Einm. B 7
K 32	Einm. B 516	>	AVIA-Tankstelle M.-Körbecke
K 41	nördl. Bad Sassendorf, Einm. K 5	>	Bad Sassendorf-Bettinghausen, Einm. L 808
K 47	Einmündung L 636	>	Einmündung L 848
K 55	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
K 61	Einmündung L 749	>	Einmündung Siemensstraße
K 67	Geseke-Langeneicke, Einm. B 1	>	Einm. Wickenfeld
K 75	Lippstadt, Einm. L 822	>	Lippstadt-Lipperbruch, B 55
K 76	Einm. K 45	>	Rüthen, L 741
K 77	Soest-Müllingsen, Einm. K 5	>	süd/östl. von Soest, L 857

Stadt- und Gemeindestraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stadt Erwitte

Overhagener Weg
Völlinghauser Weg
Tonweg

B 55 bis Einm. Weckinghauser Weg
L 734 bis zur Fa. Heimeier
Einm. B 1 bis Fa. Rickert-Löser

Stadt Geseke

Siemensstraße
Wickenfeld

Stadt Lippstadt

Am Mondschein
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bökenförder Str.
Cappelstraße
Erwitter Str.
Jakob-Koenen-Straße
Hansastraße
Ostenfeldmark
Rixbecker Straße
Stirper Str.
Welserstr.

L 636 bis Einm. Ostenfeldmark
Ausschließlich Fahrtrichtung Osten

B 55 bis Fa. Real
Ausschließlich Fahrtrichtung Süden

Aktuell ausschließlich Fahrtrichtung Osten
Einm. L 536 bis zum Kreisverkehr
Am Mondschein bis Tankstelle Grothues
von Bahnhofplatz bis B 55
L 636 bis Udener Straße (Verbot für Fahrz. > 10 t tatsächliche Masse)
Einm. L 536 bis zum Städt. Betriebshof

Stadt Rüthen

Auf dem Kamp
Breitenbuscher Weg
Gartenweg

Einmündung Gartenweg bis Einmündung Auf dem Kamp
Einmündung K 76 bis Breitenbuscher Weg

Stadt Soest

Bergening
Danziger Ring
Coester Weg
Emdenstraße
Naugardenring

Einm. Lange Wende bis Alter Elfser Weg

Nottebohmweg
Oestinghauser Str.
Opmünder Weg
Ostenhellweg
Overweg
Schleswiger Ring
Schwarzer Weg
Senator-Schwartz-Ring
Sigefridwall
Lange Wende
Seidenstücker Weg
Niederbergheimer Str.

Einm. Naugardenring bis Sigefridwall
Einm. Schwarzer Weg bis Schleswiger Ring
Einm. B 229 in östl. Richtung bis Einm. B 475
Verlängerung der B 229 bis Einm. Sigefridwall

Stadt Warstein

Emil-Siepmann-Str.
Max-Planck-Str.
Industriepark-Nord
Rangestraße
Rangetriftweg
Müschederweg,
Zufahrt Enkerbruch
Enkerbruch
Zum Waldpark

Einm. B 229 bis Verl. K 77 in Müllingsen

Zwischen Einmündung Rangetriftweg und Enkerbruch

Stadt Werl

Am Maifeld
Am Grüggelgraben
Belgische Straße
Budberger Straße
Hafervöhde
Hammer Str.
Hansering
Industriestraße
Langenwiedenweg
Lohdieksweg
Prozessionsweg
Runtestraße
Von-Papen-Anger
Zunftweg
Zur Mersch

Einm. Langenwiedenweg bis L 795
Kreisverkehr bis Einm. Prozessionsweg

Aus Richtg. AS Werl/Nord bis Bahnübergang

Einm. Hansering bis Einm. Belgische Straße

Gemeinde Anröchte

Kliever Str.
Boschstraße
Völlinghauser Str.

Einm. B 55 bis Einm. Boschstr.

Dolomitstraße von der L 734 bis zur Tankstelle

Gemeinde Bad Sassendorf

Alleestraße

Schützenstraße

Einm. L 856 bis Einmündung Bahnhofstraße
(Tankstelle)
Einmündung L 856 bis Kreisverkehr Am Hau-
lenbach/Birkenweg

Gemeinde Ense

Am Buschgarten
Am Ohrt
Auf den Geeren
Auf der Breihe

Gemeinde-Verbindungsstraße zwischen Niederense und
„Industriepark Höingen“

Auf den Trohnen
Haarweg
Harkortstr.
Hinter den Gärten
Oesterweg
Zum Kleifeld
Zum Sauerland

Abzw. Am Buschgarten bis Einmündung K 8

Gemeinde Lippetal

Dalmer Weg
Polmerheide
Polmerweg
Polmerweg

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat Heinrich Schlüter-Borgschulde, Am Brink 11, 59609 Anröchte Berge gem. §§ 6 und 16 des BImSchG die Genehmigung zur Änderung der vorhandenen Anlage zur Aufzucht von Junghennen in Anröchte-Berge, Gemarkung Berge, Flur 6, Flurstück 445 mit Datum vom 13.05.2022 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Junghennenplätzen nach der Nr. 7.1.2.1 G+E der 4. BImSchV am Anlagenstrandort auf der Hofstelle von Heinrich Schlüter-Borgschulde in 59609 Anröchte-Berge, Gemarkung Berge, Flur 6, Flurstück 445.

Die Änderung der vorhandenen Anlage zur Junghennenaufzucht umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebseinheit (BE 5) mit einer Kapazität von 29.990 Junghennenplätzen durch Errichtung eines weiteren Stallgebäudes (01G05). Als weitere Nebeneinrichtungen zur neuen Betriebseinheit BE 5 werden zwei Futtersilos und eine Heizung inkl. oberirdischem Gastank genehmigt. Die bestehenden Anlagen zur Junghennenaufzucht mit einer Kapazität von 78.023 Tieren bleiben unverändert. Die Kapazität der Gesamtanlage erhöht sich durch die neue Betriebseinheit damit auf insgesamt 108.013 Junghennenplätze. Im Rahmen des Änderungsvorhabens wird das auf der Hofstelle befindliche Stallgebäude 01G00 mit 500 Mastschweinen stillgelegt.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, zur Archäologie, Landwirtschaft, Veterinärrecht sowie zur Bauausführung und zum Brandschutz beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **26.05.2022** bis einschließlich **08.06.2022** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme während der Corona-Pandemie ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –
Telefonnummer: 02921 30-2456 oder 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de
- **Gemeinde Anröchte**, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte - Telefonnummer 02947 888-606

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

(http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php)

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Soest unter der Telefon-Nr. 02921 30-3822 oder im Rathaus in Anröchte unter der Telefon-Nr. 02947 888-606.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Soest, 25. Mai 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201370

Im Auftrag, gez. Daniel Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Mit der Offenlegung gebe ich

1. die Aktualisierung von Eigentümerangaben aufgrund der Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
2. die Änderung von Lagebezeichnungen
3. die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung bekannt.

Zu Nr. 1:

Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt die Grundbuchverwaltung dem Katasteramt Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Änderungen der Eigentümerangaben mit. Diese Veränderungen werden daraufhin in das Liegenschaftskataster übernommen.

Zu Nr. 2 und 3:

Das Liegenschaftskataster wurde aufgrund der Arbeiten zur Erfassung der Amtlichen Basiskarte fortgeführt.

Die Änderungen beziehen sich auf das Gebiet des Kreises Soest. Die Offenlegung berücksichtigt die Änderungen vom 01.04.2021 bis einschließlich 31.03.2022. Die Änderungen werden anstelle einer schriftlichen Mitteilung durch diese Offenlegung den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Die Offenlegung erfolgt **vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022** in der Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest. Die Öffnungszeiten sind Montag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen.

Aufgrund der Corona-Pandemie muss zwingend einen Termin vereinbart werden. Dies kann telefonisch unter 02921 / 302318 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

- § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW

- § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW
- Nr. 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.3 Abs. 1 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.6 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG

Ihre Rechte

Gegen die durch diese Offenlegung bekannt gegebenen Veränderungen kann Klage erhoben werden. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
- Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) übernommen wurden. Diese sind nach Angaben der Finanzverwaltung im Liegenschaftskataster zu führen.

Soest, 23. Mai 2022

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

I.A., gez. E. Börger
